

finden die über die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Anm.t Abs. X ist durch Art. 1 Ziff. 4d des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) geändert worden.

Rechtsmittelerklärungen Verhafteter.

§ 299

(1) Der nicht auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, die sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, wo er auf behördliche Anordnung verwahrt wird.

(2) Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

Anm.: Abs. 1 ist durch Art. 2 Ziff. 26 des AusfGs. zu dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) neu gefaßt worden.

I

Falsche Bezeichnung.

§ 300,

Ein Irrtum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

Wirkung der Einlegung durch Staatsanwaltschaft.

§301

Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Rücknahme und Verzicht.

§ 302

(1) Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung wirksam er-